



Beitragsordnung des TC RW Neunkirchen e.V.

Kinder/Jugendliche	Beitrag im Jahr	Beitrag im Quartal
bis 6 Jahre 	beitragsfrei	
6 bis 10 Jahre	60,00 €	15,00 €
Erwachsene in der Ausbildung		
18 bis 26 Jahre	108,00 €	27,00 € 
Der Ausbildung sind Wehrdienst, Zivildienst und ähnliche Tätigkeiten gleichgestellt.		
Erwachsene als Einzelperson	200,00 €	50,00 €
Ehepaare / Lebenspartner 	360,00 €	90,00 €

Inaktive/Passive: Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25% des Beitrages für aktive Mitglieder. Inaktive/Passive Mitglieder können pro Saison 6x kostenlos als Gast spielen.

Zweit-/ Parallelmitgliedschaft: Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50%, wenn ein Nachweis schriftlich geführt wird, dass noch eine **Voll-Mitgliedschaft** in einem anderen Tennis Club besteht. 

Besondere Regelungen für Familien

Bei Familien mit mindestens zwei als Vereinsmitglieder angemeldeten Kindern, wird für das zweite Kind der halbe Beitrag erhoben. Ab dem dritten Kind besteht dafür Beitragsfreiheit. Dazu müssen beide Ehepartner/Lebenspartner Vereinsmitglieder sein. Alleinerziehende werden bei schriftlichem Nachweis Ehepartnern gleichgestellt.

Erwachsene in der Ausbildung müssen grundsätzlich Art und Dauer der Ausbildung auf Anforderung nachweisen, ansonsten erfolgt nach Vollendung des 26. Lebensjahres automatisch die Umstellung auf den normalen Beitrag für Erwachsene.

Dauert die Ausbildung über das 26. Lebensjahr hinaus, kann unter Vorlage eines aktuellen Nachweises vor der automatischen Umstellung ein zeitlich verlängerter Beitragsnachlass beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Bei positiver Entscheidung ist der Antrag jährlich zu erneuern.

Beim Wechsel von einer Altersgruppe in eine andere, ist der bisherige Beitrag bis zum Ende des Jahres, in das dieses Ereignis fällt, zu entrichten (analog zu §4 der Satzung) Der neue Beitrag wird ab Januar des Folgejahres erhoben.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt **grundsätzlich durch SEPA-Bankeinzug**, zu Beginn eines Quartals im Voraus, also im Januar, April, Juli und Oktober eines Jahres.

Kann der Einzug durch Verschulden des Vereinsmitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters nicht durchgeführt werden, hat das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter die dann entstehenden **Bankgebühren** und etwaige sonstigen Aufwendungen zu tragen. 